Haus- und Badeordnung
für die Bäder der Aquasport Hameln GmbH

aquaSPORT HAMELN

§ 1 Allgemeines

1. Die Bäder der Aquasport Hameln GmbH dienen der Erholung, dem Schwimmen, dem Sport sowie der Gesundheits- und Freizeitgestaltung.
2. Voraussetzung für einen sicheren und angenehmen Aufenthalt aller Besucherinnen und Besucher ist die gegenseitige Rücksichtnahme. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen insbesondere der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und dem Schutz aller Badegäste.
3. Diese Haus- und Badeordnung gilt im gesamten Bereich der jeweiligen Badeeinrichtung einschließlich der Eingangs-, Umkleide-, Sanitär-, Bade-, Gastronomie- und Außenbereiche sowie der zugehörigen Verkehrsflächen. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich.
4. Den Anordnungen der Betriebsleitung und des eingesetzten Personals ist jederzeit Folge zu leisten.
5. Die Haus- und Badeordnung sowie ergänzende Benutzungs- und Sicherheitshinweise werden vor Erwerb der Zutrittsberechtigung durch deutlich sichtbaren Aushang oder in anderer zumutbarer Weise zugänglich gemacht und in das Benutzungsverhältnis einbezogen.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch die Betriebsleitung und die von ihr hierzu beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt.
2. Personen, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, die Sicherheit oder Ordnung gefährden, andere Personen beleidigen, bedrohen, diskriminieren oder belästigen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, können vom weiteren Aufenthalt im Bad ausgeschlossen werden.
3. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.
4. Bei einem Verweis aus dem Bad oder bei einem Hausverbot wird das Eintrittsentgelt grundsätzlich nicht erstattet. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der betroffenen Person bleibt der Nachweis gestattet, dass der Aquasport Hameln GmbH keine oder eine wesentlich geringere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsentgelt.
5. Die Betriebsleitung kann aus Gründen der Sicherheit, Ordnung oder des ordnungsgemäßen Betriebes besondere Anordnungen treffen. Diese sind zu beachten.

§ 3 Öffnungszeiten und Eintritt

1. Die jeweils geltenden Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Tarifbestimmungen werden durch Aushang und in geeigneter Weise auf der Internetseite der Aquasport Hameln GmbH bekannt gegeben.
2. Die Öffnungszeiten können aufgrund des Schul- und Vereinsschwimmens, von Schwimmkursen, Veranstaltungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder verändert werden.
3. Der letzte Einlass erfolgt grundsätzlich 30 Minuten vor Ende der jeweiligen Öffnungszeit.
4. Die Wasserflächen sind spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen. Das Bad ist mit Ende der festgelegten Öffnungszeit zu verlassen.
5. Bei Unwetter, insbesondere bei Gewitter, bei technischen Störungen, Verunreinigungen, Rettungseinsätzen oder aus sonstigen Gründen der Sicherheit kann der Badebetrieb ganz oder teilweise eingeschränkt, unterbrochen oder ein gestellt werden.
6. Eine Einschränkung des allgemeinen Badebetriebes kann insbesondere durch Schul- und Vereinsschwimmen, Schwimmkurse, Veranstaltungen oder notwendige betriebliche Maßnahmen erfolgen.
7. Ansprüche auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsentgelts aufgrund einer vorübergehenden Einschränkung einzelner Angebote oder Bereiche bestehen grundsätzlich nicht, sofern die Nutzung des Bades im Wesentlichen möglich bleibt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
8. Erworbene Eintrittskarten und sonstige Zutrittsberechtigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen oder erstattet. Abweichende Tarifbestimmungen und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Ein Ersatz für verlorene Zutrittsberechtigungen erfolgt nur, wenn deren Berechtigung und verbleibender Wert zuverlässig nachgewiesen werden können.
9. Personenbezogene Zutrittsberechtigungen sind nicht übertragbar. Ermäßigungen können nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises in Anspruch genommen werden.
10. Eintrittskarten, Kassenbons, Chiparmbänder, Schlüssel und sonstige Zutritts- oder Berechtigungsnachweise sind bis zum Verlassen des Bades sorgfältig aufzubewahren, vor Verlust zu schützen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
11. Mit dem Verlassen des Bades verliert die Zutrittsberechtigung ihre Gültigkeit, sofern die jeweiligen Tarifbestimmungen nichts Abweichendes vorsehen.

§ 4 Zutritt

1. Der Zutritt zu den Bädern ist nur mit einer gültigen Zutrittsberechtigung gestattet.
2. Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt im Bad nur in Begleitung einer geeigneten volljährigen Aufsichtsperson gestattet.
3. Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis einschließlich 15 Jahren dürfen das Bad ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson nur betreten und nutzen, wenn sie über das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze oder einen anerkannten gleichwertigen Schwimmnachweis verfügen. Der Nachweis ist auf Verlangen des Badepersonals vorzulegen.
4. Das Vorliegen des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze entbindet Kinder und Jugendliche nicht von der Verpflichtung, die Anweisungen des Badepersonals zu befolgen und die für die jeweiligen Wasserflächen geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder die Badeeinrichtungen nicht sicher und selbst ständig benutzen können, dürfen die Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson nutzen.
6. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis, berauschenden Mitteln oder sonstigen Substanzen stehen und dadurch in ihrer Wahrnehmungs-, Urteils- oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt sind, ist der Zutritt nicht gestattet.
7. Personen mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, einer sonstigen ansteckenden Erkrankung, akutem Parasitenbefall oder offenen Wunden dürfen die Badeeinrichtungen nicht benutzen, wenn hierdurch andere Personen oder die Wasserqualität gefährdet werden können. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
8. Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Anerkannte Assistenzhunde dürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitgeführt werden. Der Zugangsweg und ein geeigneter Aufenthaltsplatz sind vor Ort mit dem Personal abzustimmen; das Mitnehmen des Assistenzhundes in das Wasser ist ausgeschlossen.
9. Anwesende Begleit- und Aufsichtspersonen bleiben für die ihnen anvertrauten Kinder und sonstigen Personen verantwortlich. Sie müssen sich so in deren Nähe aufhalten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht jederzeit nachkommen und bei Bedarf unverzüglich eingreifen können.
10. Vor einem unbegleiteten Besuch nach Absatz 3 haben die Erziehungsberechtigten zu beurteilen, ob das Kind nach seiner Reife, Schwimmfähigkeit und gesundheitlichen Verfassung zu einer selbstständigen Nutzung des Bades in der Lage ist.
11. Die allgemeine Aufsicht durch das Badepersonal dient der Sicherheit des Badebetriebes. Sie ersetzt keine individuelle Beaufsichtigung durch eine Begleit- oder Aufsichtsperson.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, beleidigt, bedroht, diskriminiert oder unzumutbar belästigt werden. Sexuelle Belästigungen und sexuelle Handlungen sind untersagt.
2. Die Einrichtungen, Anlagen, Leihgegenstände und Ausstattungsgegenstände des Bades sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Für schuldhafte Beschädigungen oder Verunreinigungen, die über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehen, können die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
3. Das Mitführen von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die zur Verletzung oder Bedrohung anderer Personen geeignet oder bestimmt sind, ist nicht gestattet.
4. Das Fotografieren, Filmen oder Aufzeichnen anderer Personen ist nur mit deren vorheriger Einwilligung zulässig; bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereichen ist jede Foto-, Film- oder Tonaufnahme untersagt. Dies gilt für sämtliche aufnahmefähigen Geräte einschließlich Smartphones und Smart Glasses. Presseaufnahmen sowie gewerbliche Aufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
5. Musik- und Bildwiedergabegeräte sowie andere lärmerzeugende Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn andere Personen hierdurch nicht gestört werden. Anordnungen des Personals zur Einschränkung oder Beendigung der Nutzung sind zu beachten.
6. Werbung, Verkaufs- und Sammelaktionen, das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung entgeltlicher Kurse sowie sonstige gewerbliche oder nicht badübliche Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
7. Rennen, Stoßen, Schubsen, Untertauchen oder Werfen von Personen sowie sonstige Verhaltensweisen, durch die eine Gefährdung entstehen kann, sind nicht gestattet.
8. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals zur Nutzung der Wasserflächen, Sprunganlagen, Rutschen und sonstigen Einrichtungen ist Folge zu leisten.
9. Das Reservieren von Liegen, Stühlen oder sonstigen Aufenthaltsmöglichkeiten durch Handtücher, Taschen oder andere Gegenstände ist nicht gestattet.
10. Essen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
11. Behältnisse aus Glas oder zerbrechlichen Materialien dürfen in den Bade- und Beckenbereichen nicht verwendet werden.
12. Das Rauchen ist ausschließlich in den hierfür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden. Abweichende Regelungen für gastronomische Bereiche bleiben unberührt.
14. Behältnisse und Gegenstände aus Glas, Porzellan oder anderen zerbrechlichen Materialien dürfen im Bad nicht mitgeführt oder benutzt werden.
15. Das Rauchen ist ausschließlich in den hierfür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten, Vaporizer und vergleichbare Produkte.
16. Das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke, von Cannabis und sonstigen berauschenden Mitteln sind untersagt. Ein von der Aquasport Hameln GmbH ausdrücklich zugelassener gastronomischer Ausschank bleibt hiervon unberührt.
17. *Besondere Bestimmungen für die Sauna*
    Die Sauna ist als **Textilsauna** ausgewiesen und darf ausschließlich mit geeigneter Badebekleidung betreten und genutzt werden. Das Betreten der Sauna ohne Badebekleidung ist nicht gestattet.
    Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sauna sind untersagt.

§ 6 Körperreinigung und Badebekleidung

1. Vor der Benutzung der Becken ist eine gründliche Körperreinigung unter der Dusche vorzunehmen.
2. Die Becken dürfen nur mit geeigneter Badebekleidung benutzt werden.
3. Als geeignete Badebekleidung gelten Badeanzüge, Badehosen, Badeshorts, Bikinis, Ganzkörperbadebekleidung und vergleichbare Bekleidung, sofern sie ausschließlich für den Badebetrieb verwendet wird, aus geeignetem Material besteht und den hygienischen Anforderungen entspricht.
4. Schwimm-Burkinis sind als geeignete Ganzkörperbadebekleidung zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllen.
5. Das Tragen von Straßenbekleidung in den Schwimm- und Badebereichen ist nicht gestattet.
6. Das Betreten der Barfußbereiche mit Straßen- oder Sportschuhen ist nicht gestattet, soweit hierfür keine besonderen Regelungen bestehen.
7. Die besonderen hygienischen Anforderungen für die Nutzung einzelner Bereiche sind zu beachten.
8. Babys und Kleinkinder, die noch nicht sicher trocken sind, dürfen die Becken nur mit einer geeigneten, eng anliegenden Schwimmwindel oder entsprechender Badebekleidung benutzen. Verunreinigungen des Wassers sind dem Personal unverzüglich zu melden.
9. Rasieren, Haarefärben, Nägelschneiden, Maniküre, Pediküre und vergleichbare Maßnahmen der Körperpflege sind in den Badeeinrichtungen nicht gestattet.
10. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor dem Befahren der Barfußbereiche durch die nutzende Person oder ihre Begleitperson zu reinigen.

§ 7 Nutzung der Wasserflächen

1. Die Wasserflächen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und unter Beachtung der jeweiligen Kennzeichnung benutzt werden.
2. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen ausschließlich die dafür vorgesehenen Bereiche benutzen.
3. Kinder und Personen, die nicht sicher schwimmen können, dürfen sich nur unter der erforderlichen Aufsicht in den Wasserflächen aufhalten.
4. Bei starkem Badebetrieb kann die Nutzung einzelner Wasserflächen durch das Aufsichtspersonal geregelt oder eingeschränkt werden.
5. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schnorcheln, Schwimmhilfen, Bällen und sonstigen Sport- und Spielgeräten kann aus Sicherheitsgründen eingeschränkt oder untersagt werden.
6. Den Abgrenzungen zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerbereichen ist Folge zu leisten.
7. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt in eigener Verantwortung. Masken und Brillen mit zerbrechlichen Glasteilen sind nicht gestattet.

§ 8 Sprunganlagen, Rutschen und sonstige Einrichtungen

1. Sprunganlagen dürfen nur nach entsprechender Freigabe und unter Beachtung der dafür vorgesehenen Benutzungsregeln benutzt werden.
2. Das Springen ist nur gestattet, wenn der Sprungbereich frei ist und sich jeweils nur eine Person auf dem Sprungbrett oder der Sprungplattform befindet. Der Sprungbereich ist nach dem Sprung unverzüglich zu verlassen.
3. Das Betreten des Sprungbereiches unterhalb einer Sprunganlage ist während des Sprungbetriebes nicht gestattet.
4. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der jeweiligen Benutzungs- und Sicherheitshinweise benutzt werden. Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand ist einzuhalten; der Landebereich ist unverzüglich zu verlassen.
5. Die Benutzung von Rutschen, Sprunganlagen und sonstigen Einrichtungen kann aus Sicherheitsgründen jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden.
6. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Verhalten bei Unfällen und Gefahren

1. Unfälle, Verletzungen, plötzlich auftretende Erkrankungen oder sonstige Gefahren sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
2. Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
3. Im Falle eines Alarms oder einer angeordneten Räumung ist das Bad unverzüglich und auf dem vom Personal vorgegebenen Weg zu verlassen.
4. Den Anweisungen des Personals im Falle einer Gefahrenlage ist unverzüglich Folge zu leisten.
5. Das eigenmächtige Betätigen von Notruf-, Alarm- oder Sicherheitseinrichtungen ist untersagt, sofern kein entsprechender Notfall vorliegt.

§ 10 Besondere Bestimmungen für Freibäder

1. Die Nutzung der Liegewiesen und sonstigen Außenanlagen hat unter gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen. Musik- und andere Wiedergabegeräte dürfen nur in einer Lautstärke benutzt werden, durch die andere Personen nicht gestört werden.
2. Ballspiele und sonstige sportliche Aktivitäten sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
3. Das Befahren der Liegewiesen und Badebereiche mit Fahrrädern, Rollern oder sonstigen Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind erforderliche Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen.
4. Das Aufstellen von Zelten, Pavillons oder sonstigen größeren Aufbauten bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
5. Das Grillen und das Entzünden offenen Feuers sind nur in ausdrücklich dafür vorgesehenen und freigegebenen Bereichen gestattet.
6. Bei Gewitter, Sturm oder sonstigen gefährlichen Witterungsverhältnissen können Außenbereiche oder das gesamte Freibad geschlossen werden.

§ 11 Fundsachen, Schließfächer und Verlust von Gegenständen

1. Gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Personal abzugeben.
2. Für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl mitgebrachter Gegenstände haftet die Aquasport Hameln GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Aufbewahrung und Behandlung von Fundsachen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände oder größeren Bargeldbeträge mitzubringen und mitgebrachte Gegenstände in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufzubewahren.
5. Garderobenschränke und Wertfächer stehen nur für die Dauer der jeweiligen Zutrittsberechtigung und nach Verfügbarkeit zur Verfügung. Nach Betriebsschluss noch verschlossene Schränke und Fächer dürfen durch das Personal geöffnet und geräumt werden; ihr Inhalt wird als Fundsache behandelt.
6. Die Nutzerinnen und Nutzer sind dafür verantwortlich, Garderobenschränke und Wertfächer ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und Schlüssel, Chiparmbänder oder sonstige Datenträger sorgfältig am Körper oder anderweitig sicher aufzubewahren.
7. Bei Verlust eines Schlüssels, Chiparmbandes, Datenträgers oder einer Leihsache kann der tatsächlich entstandene beziehungsweise der in der veröffentlichten Preis- oder Tarifordnung ausgewiesene durchschnittliche Schaden berechnet werden. Der betroffenen Person bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
8. Vor der Herausgabe von Gegenständen aus einem Schrank oder Wertfach kann ein geeigneter Eigentumsnachweis verlangt werden.

§ 12 Haftung

1. Die Benutzung der Bäder und ihrer Einrichtungen erfolgt in eigener Verantwortung. Die gesetzlichen Verkehrssicherungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten der Aquasport Hameln GmbH bleiben hiervon unberührt.
2. Die Aquasport Hameln GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten einer Besucherin oder eines Besuchers an Einrichtungen, Anlagen oder sonstigem Eigentum verursacht werden, haftet die verursachende Person nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Hat eine Besucherin oder ein Besucher einen Schaden durch die Nichtbeachtung dieser Haus- und Badeordnung, aus gehängter Hinweise oder rechtmäßiger Anweisungen des Personals mitverursacht, richtet sich die Anrechnung des Mitverschuldens nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Schwimmkurse, Schul- und Vereinsschwimmen

1. Für Schwimmkurse, Schulschwimmen, Vereinsschwimmen sowie sonstige organisierte Veranstaltungen können ergänzende Bestimmungen gelten.
2. Während des Schul- und Vereinsschwimmens sowie während von Kursen kann der allgemeine Badebetrieb eingeschränkt sein.
3. Die verantwortlichen Kurs-, Schul- und Vereinsleitungen sowie sonstige Gruppenleitungen nehmen die Aufsichtspflicht für ihre Gruppe eigenverantwortlich wahr. Die allgemeine Aufsicht des Badepersonals befreit sie nicht von ihrer Verantwortung. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
4. Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen gelten zusätzlich die jeweiligen Anmelde-, Tarif- und Teilnahmebedingungen.

§ 14 Datenschutz, Beschwerden und Streitbeilegung

1. Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der Aquasport Hameln GmbH.
2. Soweit gekennzeichnete Bereiche videoüberwacht werden, erfolgt dies ausschließlich zu den ausgewiesenen Zwecken und unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben. Ergänzende Informationen zur Videoüberwachung werden vor Ort bereitgestellt.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden können an das Personal oder die Betriebsleitung gerichtet werden.
4. Die Aquasport Hameln GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Bädern der Aquasport Hameln GmbH in Kraft.
2. Sie gilt für alle von der Aquasport Hameln GmbH betriebenen Badeeinrichtungen.
3. Die Betriebsleitung ist berechtigt, aus betrieblichen, technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen ergänzende Regelungen für einzelne Einrichtungen oder Bereiche zu treffen.
4. Frühere Haus- und Badeordnungen für die betreffenden Einrichtungen treten mit Inkrafttreten dieser Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Aquasport Hameln GmbH

Hameln, den 1. Oktober 2026

Geschäftsführung

Schön, dass ihr da seid!

Nähere Infos